

Überragendes öffentliches Interesse

Der Status gilt inzwischen für eine stetig wachsende Zahl von Infrastruktursektoren, ohne dass seine Beschleunigungswirkung je gemessen wurde

Rechtsgrundlage

Infrastruktur-Zukunftsgesetz vom 28. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) und zehn weitere Fachgesetze

Beschleunigungspotenzial

Gering – der Vorteil hebt sich durch die Ausweitung zunehmend selbst auf

01 Hintergrund

Die Rechtsfigur des „überragenden öffentlichen Interesses“ findet sich in verschiedenen Regelungen aller föderaler Ebenen. Wo eine Behörde zwischen einem Bauvorhaben und anderen Belangen wie Naturschutz, Denkmalschutz oder Anwohnerinteressen entscheiden muss, legt das Gesetz vorab fest, dass dem Vorhaben besonders viel Gewicht zukommt. Die Behörde kann es trotzdem zurückstellen, muss das dann aber ausdrücklich begründen. Einen Freifahrtschein bedeutet der Status nicht: Jedes Vorhaben muss weiterhin alle fachlichen Anforderungen erfüllen, und die Behörde prüft weiterhin den Einzelfall, einschließlich möglicher Alternativen.

Der Bund hat den Begriff 2011 für den Ausbau der Stromübertragungsnetze eingeführt, ihn 2022 mit dem Osterpaket auf die erneuerbaren Energien übertragen und seither in kurzer Folge auf weitere Bereiche ausgedehnt. Mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz vom 28. Juli 2026 gilt er für Windparks ebenso wie für Autobahnen, für Wärmepumpen und Glasfaser, für Schleusen und Schienenwege. Zehn Sektoren tragen den Status heute, für militärische Infrastruktur und für Naturschutzgüter liegen Entwürfe vor. Der Anhang dokumentiert die Anwendungsbereiche.

Die Gesetze nutzen den Begriff in drei Varianten, die unterschiedlich stark wirken.

- » **Stufe eins** ist der bloße Satz, ein Vorhaben liege im „überragenden öffentlichen Interesse“. Er verschafft dem Vorhaben in der Abwägung mehr Gewicht, und die Behörde muss begründen, wenn sie es dennoch zurückstellt.
- » **Stufe zwei** fügt hinzu, das Vorhaben sei als „vorrangiger Belang“ zu behandeln. Damit wird der Vorrang zur Regel, von der die Behörde nur in besonderen Fällen abweicht. Der Unterschied zeigt sich, wenn zwei privilegierte Vorhaben aufeinandertreffen: Dann setzt sich in der Regel das Vorhaben durch, das diesen Zusatz trägt.¹
- » **Stufe drei** ist neu und steht im Infrastruktur-Zukunftsgesetz. Es erklärt Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenvorhaben zusätzlich für „militärisch relevant“. Das zielt auf einen Vorbehalt, der bislang nur die Erneuerbaren trifft: Nach § 2 Satz 3 EEG treten Wind- und Solarvorhaben zurück, wenn Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entgegenstehen. Diesen Vorbehalt können Straße, Schiene und Wasserstraße jetzt im Einzelfall gegen die Energiewende ins Feld führen.

¹ Hackstein/Weidinger, Das „überragende öffentliche Interesse“ im Mehrebenensystem, NVwZ 2026, 1247 f.; Kment/Maurer, Verkehrliche Infrastrukturvorhaben im überragenden öffentlichen Interesse. Eine kritische Analyse des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes, NVwZ 2026, 1067 (1074 f.).

02 Der Status kann strategisch wichtige Projekte nicht mehr beschleunigen

Das Instrument sollte Planungs- und Genehmigungsverfahren spürbar schneller machen. Für neue Vorhaben leistet es das nicht mehr. Drei Befunde tragen diese Einschätzung.

» Erster Befund: Der Vorteil hebt sich zunehmend selbst auf

Der Status wirkt nur im Vergleich. Treffen zwei privilegierte Vorhaben aufeinander, gleicht sich der Vorteil aus, und die Behörde muss wieder vollständig abwägen, solange das Gesetz keine Regel für solche Konflikte vorgibt. Bis 2023 kam das selten vor, weil im Kern nur Energiewendevorhaben privilegiert waren. Mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz wird es zum Normalfall. Die erneuerbaren Energien haben ihren Vorsprung nicht verloren, weil ihre eigene Regelung geschwächt wurde, sondern weil alle anderen aufgeholt haben. Gegenüber militärisch bedeutsamen Verkehrsvorhaben sind sie sogar zurückgefallen. Der Bund hat damit ein Instrument geschaffen, das seiner eigenen Absicht zuwiderläuft.² Das „überragende öffentliche Interesse“ war ursprünglich ein gezieltes Mittel für wenige Ausnahmefälle mit besonderem, verfassungsrechtlich begründetem Gewicht. Als Standardausstattung nahezu aller Infrastruktur- und Daseinsvorsorgebereiche verliert es seine steuernde Wirkung und überfordert Verwaltungen, die ohnehin an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit arbeiten.

» Zweiter Befund: Der Status greift kaum dort, wo Verfahren tatsächlich stocken

Das „überragende öffentliche Interesse“ wirkt vor allem im letzten Schritt einer Zulassung, der Abwägung. Auf die Schritte, die wirklich Zeit kosten, wie Prüfungen, Gutachten und Beteiligungen hat es keinen Einfluss. Bei Vorhaben aus einem gesetzlichen Bedarfsplan ist der Bedarf ohnehin verbindlich festgestellt; der zusätzliche Status ändert daran nichts. Bei Straßen und Schienen stand das öffentliche Interesse nie in Zweifel. Der Sta-

tus bringt dort deshalb weniger als bei Windenergieanlagen, bei denen er die Grenze zu rein privaten wirtschaftlichen Interessen erst geklärt hat. In der Abwägung selbst bleibt alles Wesentliche erhalten: Die Behörde muss alle betroffenen Belange ermitteln, gewichten und planerische Alternativen prüfen. Erreicht eine schonendere Variante das Ziel des Vorhabens gleich gut, muss sie diese wählen.

Kürzer wird die Begründung, nicht das Verfahren.³

» Dritter Befund: Ohne europäische Grundlage bleibt der Status im Naturschutz angreifbar

Die schärfsten Prüfungen im Genehmigungsverfahren, der Schutz von Lebensräumen und Arten, folgen europäischem Recht. Dort kann der Bund nicht per Gesetz festlegen, dass eine Voraussetzung erfüllt ist. Die Behörde muss weiterhin im Einzelfall prüfen, ob das öffentliche Interesse an einem Vorhaben die Schutzbelange überwiegt. Für die erneuerbaren Energien hat die Europäische Union den Vorrang selbst beschlossen; die deutsche Regelung setzt europäisches Recht um und steht damit auf sicherem Grund. Für Bundesfernstraßen, Bundesschienenwege und Telekommunikationsnetze fehlt eine solche europäische Grundlage. Dort bleibt der Status eine nationale Selbstzuschreibung, und je mehr Vorhaben ihn tragen, desto schwerer lässt sich begründen, dass eine Abweichung vom Naturschutz die Ausnahme bleibt. Praktisch heißt das: Wer sich auf den Status verlässt, gewinnt Zeit und riskiert, dass ein Gericht die Zulassung später aufhebt. Wer vorsorglich vollständig begründet, verliert den Zeitgewinn.⁴

03 Die eigentliche Beschleunigung steht nicht im Verkehrsrecht, sondern im Naturschutzrecht

Die öffentliche Debatte konzentriert sich auf den Superlativ des überragenden öffentlichen Interesses. Der wirksamste Teil des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes steht jedoch im Naturschutzrecht. Bislang musste ein

² Zur Neutralisierung der Abwägungsdirektive und zum sinkenden Beschleunigungspotenzial mit jeder weiteren Statuszuweisung Kment/Maurer, NVwZ 2026, 1074 und 1076.

³ Zur fehlenden Wirkung auf die Planrechtfertigung, zur Abgrenzung gegenüber § 2 EEG und zur fortbestehenden Alternativenprüfung Kment/Maurer, NVwZ 2026, 1069, 1071 und 1073 f.

⁴ Zur autonomen Auslegung des Unionsrechts, zum fehlenden europäischen Pendant und zum Risiko der gerichtlichen Aufhebung Hackstein/Weidinger, NVwZ 2026, 1249 f.; Kment/Maurer, NVwZ 2026, 1071 ff.

Vorhabenträger Eingriffe in die Natur vorrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in der Fläche kompensieren; eine Zahlung kam nur in Betracht, wenn das nicht möglich war. Der neue § 15 Absatz 6a BNatSchG stellt beide Wege für alle Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse gleich. Der Vorhabenträger wählt, und zwar unabhängig davon, ob eine Kompensation in der Fläche möglich wäre.

Damit entfällt die Prüfung, ob sich Beeinträchtigungen in angemessener Frist ausgleichen lassen, und mit ihr die eigenständige naturschutzrechtliche Abwägung. Hier beschleunigt das Gesetz tatsächlich, und zwar ohne das Gebot anzutasten, Eingriffe zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten. Zugleich verliert der Naturschutz ein starkes Argument: Eine Behörde kann ein Vorhaben nicht mehr mit der Begründung ablehnen, dass sich der Eingriff nicht ausgleichen lässt. Die Regelung reicht weit über den Verkehr hinaus. Sie erfasst Telekommunikationsvorhaben, die durch Bundesgesetz privilegierten Energieinfrastrukturvorhaben einschließlich aller Vorhaben nach § 2 EEG sowie alle Vorhaben, die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert werden.

04 Was wirksam wäre

Die Auswahl der privilegierten Sektoren folgt keiner Analyse von Dringlichkeit oder Bedeutung, sondern der politischen Verfügbarkeit des Instruments. Eine Statuszuweisung kostet nichts, verlangt weder Personal noch Haushaltsmittel und lässt sich in einem Satz beschließen. Genau deshalb ist sie so beliebt und so wirkungs-

los geworden. Wer zeitkritischen Infrastrukturausbau beschleunigen will, sollte keine weitere Ausweitung im Bundesrecht vorantreiben.

Jede zusätzliche Statuszuweisung schmälert den Vorteil der bereits privilegierten Vorhaben, ohne den neu erfassten Vorhaben zu nützen. Für die geplanten Erweiterungen auf militärische Infrastruktur, Raumordnung und Rohstoffgewinnung sollte deshalb gelten: erst die europäische Grundlage, dann die nationale Regelung. Für Naturschutzgüter gilt umgekehrt: Eine Klausel, die weder gegenüber der Verteidigung noch gegenüber bereits privilegierten Vorhaben greift, wirkt allein symbolisch.

Wirksame Beschleunigung auf Bundesebene entsteht vor allem durch den konsequenten Einsatz von KI (zum Beispiel SPARK), durch Stichtagsregelungen im Antragsverfahren und durch bundesweit einheitliche Antragsunterlagen. Wo der Status im Naturschutzrecht tatsächlich wirken soll, muss die Grundlage europäisch sein. Die Europäische Kommission hat Ende 2025 vorgeschlagen, den Vorrang für strategische Sektoren direkt im europäischen Recht zu verankern. Für die Energiewende ist das derzeit die einzige Gelegenheit, ihren Vorsprung rechtssicher zu erneuern. Die Bundesregierung sollte darauf hinwirken, dass Strom- und Wärmenetze, Speicher und Wasserstoffinfrastruktur in diese Liste aufgenommen werden. Weitere nationale Statuszuweisungen ohne europäische Grundlage bringen den Vorhaben nichts und machen das gesamte Konstrukt angreifbarer.

Trägerschaft

Netzwerk 10 wird durch die 21Staatskunst gGmbH gehostet.

21Staatskunst gGmbH
Frenrade 17

24361 Klein Wittensee

Geschäftsführer: Thomas Losse-Müller, Jörn Bielfeldt

Herausgeber

Dieses Monitoring wird herausgegeben von:

Dr. Marian Jacobs

marian.jacobs@netzwerk10.de

Prof. Dr. Thilo Rohlfs

thilo.rohlfs@netzwerk10.de

A Anhang: Anwendungsbereiche des überragenden öffentlichen Interesses

Die Spalte Normtyp zeigt, ob die Vorschrift das Gewicht in der Abwägung verschiebt oder lediglich den Bedarf für ein Vorhaben feststellt. Mehrere Länder haben eigene Klauseln geschaffen, darunter Baden-Württemberg, Bayern und Hessen; Hessen verzichtet bewusst auf den Superlativ.

Sektor	Rechtsgrundlage(n)	Normtyp	Status	Wirkung
1 Erneuerbare Energien (Strom)	§ 2 EEG; § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG	Primärnorm mit Schutzgüterrang; Wiederholung	In Kraft seit Juli 2022; seit 16.05.2024 um die öffentliche Gesundheit erweitert	Abwägungsvorrang bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung; durch europäisches Recht abgesichert und damit der einzige Sektor auf sicherer Grundlage
2 Windenergie auf See	§ 1 Abs. 3, § 12 Abs. 5 S. 2 WindSeeG	Wiederholung; Planrechtfertigung	In Kraft; Änderungsgesetz seit 11.08.2026 in der Verbändeanhörung	Vorrang in Schutzgüterabwägungen auf See; die Klausel bleibt im Entwurf soweit erkennbar unverändert
3 Stromübertragungsnetze	§ 1 Abs. 2 S. 1 NABEG; § 43 Abs. 3a, § 43l EnWG; § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG; § 1 Abs. 2 S. 3 EnLAG	gemischt; NABEG mit Schutzgüterrang	Vorläufer seit 2011; Ausbau ab 2022	Planrechtfertigung und Durchsetzungsfähigkeit in der Planfeststellung; ein nennenswerter Effekt der bloßen Statusfeststellung ist seit 2011 nicht nachgewiesen
4 Stromverteilnetze	§ 14d Abs. 10 EnWG	Statusfeststellung ohne Schutzgüterrang	In Kraft	Priorisierung des Verteilnetzausbaus einschließlich der für die Elektromobilität erforderlichen Anlagen
5 Energiespeicher	§ 11c EnWG	Statusfeststellung; Ergänzung um einen Schutzgüterrang im Verfahren	In Kraft seit Dezember 2025	Priorisierung von Batteriegroßspeichern; Abgrenzungsfragen zum Anlagenbegriff offen
6 Wasserstoff	§ 4 WasserstoffBG; § 28q Abs. 8 S. 5, § 43l Abs. 1 und Abs. 8 EnWG	Primärnorm (WasserstoffBG); Planrechtfertigung (EnWG)	WasserstoffBG 2026 in Kraft	Vorrang für Erzeugung, Speicherung, Import und Transport; Kernnetzprojekte mit Inbetriebnahme bis 2030 gelten als notwendig und vordringlich
7 Wärme, Geothermie, Gebäude	§ 2 Abs. 3 WPG; § 4 GeoBG; § 1 Abs. 3 GEG	Primärnormen	WPG seit 2024; GeoBG seit 22.12.2025	Weiteste Fassung im Bundesrecht; § 1 Abs. 3 GEG erfasst auch Effizienzmaßnahmen in Gebäuden; berg- und wasserrechtliche Verfahren bleiben eigenständige Hürden
8 CO ₂ -Infrastruktur	KSpTG-Novelle 2025	Statusfeststellung	In Kraft	Priorisierung von CO ₂ -Leitungen und -Speichern, an das Klimaziel 2045 gekoppelt; weitere Ausweitung im Koalitionsvertrag angekündigt

Sektor	Rechtsgrundlage(n)	Normtyp	Status	Wirkung
9 Gasversorgung (LNG)	§ 3 LNGG	Planrechtfertigung	Mit Ablauf des 30.06.2025 außer Kraft getreten	Projektbezogene Bedarfs- und Statusfeststellung für die Vorhaben der Gesetzesanlage
10 Digitale Netze	§ 1 Abs. 1 S. 2 TKG	Statusfeststellung, befristet bis 31.12.2030	In Kraft seit 30.07.2025	Vorrang für Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien; erste ausdrücklich befristete Norm; eigene Rechtsprechung existiert bislang nicht
11 Verkehrsinfrastruktur	§ 1 Abs. 3 BSWAG; § 20 Abs. 1 AEG; § 1 Abs. 3 FStrAbG; § 3 Abs. 1 FStrG; § 8 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 WaStrG; § 1 Abs. 3 WaStrAbG	gemischt; Schutzgütervorrang in AEG, FStrAbG und WaStrG	InfZuG verkündet am 28.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), in Teilen in Kraft seit 29.07.2026	Größte Einzelausweitung: der gesamte Aus-, Neu- und Ersatzneubau von Bundes-schienenwegen, Autobahn-neubau, vierstreifiger Neu-bau von Bundesstraßen, Brücken- und Tunnelersatz, Rastanlagen, Wasserstra-ßen und Schifffahrtsanla-gen; erstmals Verknüpfung von Status, öffentlicher Si-cherheit und militärischer Relevanz; europäische Grundlage fehlt
12 Verteidigung	Bundeswehr-Infrastruktur-beschleunigungsgesetz; neues Bundeswehrbaugesetz	offen	Kabinettsbeschluss vom 01.07.2026; Bundestagsberatung ausstehend	Stärkere Gewichtung militärischer Infrastrukturvorhaben; Normverortung und Wortlaut offen; Ersatzzahlungen für verlorene Naturflächen befristet bis 31.12.2035
13 Naturschutz (geplant)	§ 1 Abs. 1a BNatSchG-E	Primärnorm mit weitreichender Bereichsausnahme	Referentenentwurf vom 06.07.2026; kein Kabinettsbeschluss	Schutz von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Kernzonen der Biosphärenreservate, natürlichen Mooren und geförderten Wiedervernässungen; keine Anwendung gegenüber der Landes- und Bündnisverteidigung sowie gegenüber allen bereits privilegierten Vorhaben